Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2942

21. 09. 88

Sachgebiet 805

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/1785 Nr. 2.22 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz
(sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)
— KOM (87) 641 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 10662/87«

A. Problem

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll der Schutz der Arbeitnehmer gegen krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz weiter verbessert werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Richtlinienvorschlag und Bitte an die Bundesregierung, bei den Beratungen der Richtlinie darauf zu drängen, die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu beachten.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert nach zustimmender Kenntnisnahme des anliegenden Richtlinienvorschlages die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen darauf zu drängen, daß

— auf Stoffe, die von der Europäischen Gemeinschaft als krebserzeugend eingestuft worden sind, sowohl die gemeinschaftlichen Kennzeichnungsvorschriften als auch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Arbeitsschutzvorschriften gleichzeitig angewandt werden;

— darüber hinaus krebserzeugende Stoffe, die nur am Arbeitsplatz auftreten (also nicht vermarktet werden), in den Anhängen zur Richtlinie konkret bezeichnet werden.

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Dr. Becker (Frankfurt)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

Erläuterndes Memorandum

1. Einführung

In der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz [1]) wird die Absicht geäußert, „dem Rat Ende 1987 für die Erstellung eines Verzeichnisses krebserregender Stoffe, denen Arbeiter ausgesetzt sind, eine Richtlinie mit allgemeinen und besonderen Vorschriften vorzulegen".

Bereits vorher hatte die Kommission dem Rat im Rahmen der Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz [2]) zwei Vorschläge betreffend krebserzeugende Substanzen vorgelegt; dabei handelte es sich um einen Vorschlag über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren, die zum Auftreten von Blasenkrebs führen [3]), sowie einen Vorschlag über Benzol [4]), mit denen die Kommission ihre in der Vergangenheit verfolgte Strategie fortführte, die den Rat veranlaßt hatte, die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Vinylchloridmonomer [5]) und Asbest [6]) zu erlassen.

Weitere Impulse wurden mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen Krebs [7]) und dem Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 bis 1989 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" gesetzt, den die Kommission dem Rat vorlegte [8]).

Sollen bei der Verhütung von Berufskrebserkrankungen rasche Fortschritte erzielt werden, so scheint es zweckmäßig, von den Richtlinien über einzelne Stoffe abzugehen und die bislang in diesen festgeschriebenen Inhalte zum Ausgangspunkt einer neuen, auf eine allgemeine Richtlinie ausgerichteten Konzeption zu machen mit dem Ziel, die auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden einschlägigen Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zu harmonisieren.

2. In den Mitgliedstaaten geltende Vorschriften im Bereich der berufsbedingten Exposition gegenüber Karzinogenen

Bereits seit geraumer Zeit ist man sich in den Industriestaaten im klaren, daß die Berufskrebserkrankungen ein ernstes Problem für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer darstellen. Die Notwendigkeit, diese Gefahr zu verhüten und zu beschränken, hat alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, die entweder pauschal alle oder aber spezifische Arbeitsstoffe betreffen.

Jedoch weisen selbst jene einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die demselben Gegenstand gewidmet sind, im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich wie auch auf die Gewichtung einzelner Gesichtspunkte beträchtliche Unterschiede auf.

Die Mehrzahl der Vorschriften trägt den Daten der in einigen Ländern geführten Krebsregister sowie den Ergebnissen weltweit durchgeführter epidemiologischer Studien Rechnung; grundlegendes Material liefern ferner internationale Organisationen wie das Internationale Arbeitsamt, die Weltgesundheitsorganisation und insbesondere die Internationale Agentur für die Krebsforschung (CIRC) mit Sitz in Lyon.

Die letztgenannte Stelle arbeitet seit 1971 an der Bewertung des humankarzinogenen Potentials chemischer Stoffe und Stoffgemische; bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden von den 107 Stoffen, Produktgruppen oder industriellen Verfahren, über die epidemiologische Untersuchungen vorlagen, 39 als krebserzeugend beim Menschen nachgewiesen, bei 68 weiteren besteht der Verdacht.

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu beseitigen und durch eine Verbesserung der Arbeitsmittel und -bedingungen, der Kenntnisse und des menschlichen Verhaltens den Schutz der Arbeitnehmer weiter auszubauen.

---

[1]) ...
[2]) ABl. Nr. C 67 vom 8. März 1984, S. 2
[3]) ABl. Nr. C 270 vom 10. Oktober 1984, S. 3
[4]) ABl. Nr. C 349 vom 31. Dezember 1985, S. 32
[5]) ABl. Nr. L 197 vom 22. Juli 1978, S. 12
[6]) ABl. Nr. L 263 vom 24. September 1983, S. 25
[7]) ABl. Nr. 184 vom 23. Juli 1986, S. 19
[8]) ABl. Nr. C 50 vom 26. Februar 1987, S. 1

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Januar 1988 — 121 — 680 70 — E — So 126/88.

Im folgenden werden die wichtigsten in den Mitgliedstaaten derzeit geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der berufsbedingten Exposition gegenüber Karzinogenen dargestellt.

Belgien

Es besteht ein Verbot, Arbeitnehmer dem Kontakt mit Erzeugnissen auszusetzen — sei es auf inhalativem, oralem oder kutanem Wege —, die bestimmte Stoffe enthalten.

Die Verwendung dieser und bestimmter anderer Stoffe kann genehmigt werden, sofern dies gerechtfertigt erscheint und geeignete Arbeitsbedingungen vorhanden sind.

In bezug auf Asbest und Vinylchlorid stellen die Vorschriften eine Umsetzung der EWG-Richtlinien dar.

Der Umgang mit Benzol wurde auf bestimmte Verwendungsmöglichkeiten beschränkt.

Eine Pflicht zur ärztlichen Überwachung, zur Kennzeichnung und zur Unterrichtung der Arbeitnehmer besteht ebenfalls.

Bundesrepublik Deutschland

Herstellung und Verwendung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen unterliegen großenteils der Gefahrstoffverordnung. Sie enthält Listen krebserzeugender Stoffe, die nach der von ihnen ausgehenden Gefährdung drei Gruppen zugeordnet sind, für die jeweils bestimmte Maßnahmen vorgeschrieben werden. Gegenstand der einzelnen Bestimmungen sind: Pflicht zur Anzeige an die zuständige Behörde, Ersatzstoffe, Verwendungsbeschränkungen, Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, insbesondere mittels Bezugswerten, die für einschlägige Messungen vorgesehen sind, Verbot der Exposition gegenüber bestimmten krebserzeugenden Gefahrstoffen, Anpassung der Arbeitsverfahren an die technische Fortentwicklung, Unterrichtung der Arbeitnehmer und ihre Beschäftigung nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung. Gegenwärtig enthält die Liste ca. 60 Stoffe. Für Stoffe mit besonderer technischer Bedeutung wurden obligatorische Bezugswerte festgelegt, die die technische Entwicklung berücksichtigen und ständig überprüft werden.

Dänemark

Die Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde veröffentlicht im Rahmen ihrer Grenzliste ein Verzeichnis von Stoffen, die als krebserregend beim Menschen gelten.

In ihrer gegenwärtigen Form enthält die Liste ca. 200 in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte und durch die CAS-Registernummer identifizierte Stoffe.

Für diese Stoffe sind eine Unterrichtung der Öffentlichkeit und verbindliche schriftliche Betriebsanweisung erforderlich; ferner besteht die Pflicht zur Anzeige an das Öffentliche Register.

Darüber hinaus wurden Grenzwerte festgesetzt und bestimmte Vorschriften erlassen, wie z. B. ein Verbot von Asbest und Bestimmungen über zytostatische Arzneimittel.

Gegenwärtig bestehen keine weiteren allgemeinen Bestimmungen über Karzinogene.

Spanien

An Bestimmungen allgemeiner Art liegen vor:

— Königlicher Erlaß Nr. 2216/85 vom 23. Oktober 1985 (Presidencia-Regierungsverordnung).

  CHEMISCHE ERZEUGNISSE. Vorschriften über die Anmeldung neuer Stoffe und über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Staatsanzeiger [B.O.E.] vom 27. November 1985). Darin werden die Begriffe „karzinogen", „tetratogen" und „mutagen" sowie die drei entsprechenden von der CIRC unterschiedenen Kategorien definiert. Ferner wird die Gefahr „R 45" beschrieben, die jedoch keinem Stoff zugeordnet wird. Spezifische Vorschriften sollen innerhalb einer Frist von drei Jahren ab 1. März 1986 erlassen werden.

— Verordnung Nr. 1995/78 vom 12. Mai 1978 (Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit). BERUFSKRANKHEITEN. Diese Verordnung führt sechzehn Arten von Krebserkrankungen auf, die durch Chemikalien oder industrielle Verfahren verursacht werden.

Ferner bestehen spezifische Vorschriften über Benzol, Asbest und Vinylchloridmonomer.

Frankreich

Neben Bestimmungen allgemeiner Art wie der Pflicht, Arbeitsräume und -umgebung in einem der Gesundheit der Arbeitnehmer zuträglichen Zustand zu erhalten, wurden spezifische Verwaltungsmaßnahmen in den Bereichen ionisierende Strahlen, Benzol, Asbest und Vinylchloridmonomer ergriffen, die die Einhaltung von Expositionsgrenzwerten zur Grundlage der Prävention machen. Diese Werte sind verbindlich und müssen regelmäßig überprüft werden.

Darüber hinaus führt das Rundschreiben vom 14. Mai 1985 über die Verhütung berufsbedingter Krebserkrankungen, welches regelmäßig aktualisiert wird, eine Liste der Erzeugnisse auf, für die geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen sind; sie enthält „nicht nur Erzeugnisse, Arbeitsstoffe oder Verfahren, deren krebserzeugende Wirkung beim Menschen nachgewiesen wurde, sondern auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, für die jedoch bei Fehlen einer schlüssigen Epidemiologie adäquate Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung beim Tier vorliegen"; für einige der aufgeführten Arbeitsstoffe oder Substanzen bestehen Expositionsgrenzwerte (Richtwerte).

Schließlich enthält der Arrêté vom 5. April 1985 eine Liste von Stoffen, die geeignet sind, maligne Blasenläsionen hervorzurufen.

Griechenland

Eine besondere Vorschrift über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer im Hinblick auf karzinogene Stoffe besteht nicht. Jedoch legt das Gesetz 1568/85 über „Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer" insbesondere in Kapitel 5 Präventivmaßnahmen und sonstige allgemeine Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Stoffen (einschließlich der karzinogenen Stoffe) fest. Das Arbeitsministerium bemüht sich um eine Präzisierung der allgemeinen Präventionsgrundsätze, indem es „Expositionsgrenzwerte" für chemische Stoffe festsetzt (für bestimmte Stoffe waren Grenzwerte bereits mit Präsidialerlaß 307/1986 festgesetzt worden).

Parallel dazu wurde das Problem der Festsetzung von „Grenzwerten" für bestimmte karzinogene Stoffe im Rat für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zur Sprache gebracht; ein endgültiger Beschluß steht jedoch noch aus.

Unter den spezifischen Bestimmungen sind schließlich die Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer von Vinylchlorid, Benzol und Asbest zu nennen.

Irland

Die Rechtsvorschriften setzen keinerlei Grenzwerte fest. Sie bestimmen nur, daß die von den Safety in Industry Acts 1955/1980 (Verordnungen über Arbeitssicherheit) betroffenen Personen Staub oder Rauch nicht in einem Maße ausgesetzt werden dürfen, das ihrer Gesundheit schaden könnte. Zur Auslegung dieser Bestimmungen werden entweder die ACGIH festgesetzten Schwellenwerte, die von der „Health and Safety Executive" im Vereinigten Königreich aufgestellten Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz oder aber die von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Grenzwerte herangezogen.

Der Stoff Dichlorbenzidin wird jedoch in den „Factories (carcinogenic substances) Processes Regulations" (Vorschriften über industrielle Verfahren [krebserzeugende Stoffe]) von 1972 erwähnt. Danach müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch inhalative, orale oder sonstige Aufnahme von Dichlorbenzidin zu vermeiden.

Italien

Eine besondere Rechtsvorschrift über karzinogene Stoffe besteht nicht. Der Einsatz technischer Mittel zur Prävention wird durch Artikel 20 und 21 des Präsidialerlasses Nr. 303 vom 19. März 1956 (Allgemeine Vorschriften über Gesundheitsschutz bei der Arbeit) geregelt, die den Arbeitgeber verpflichten, die Emission und Diffusion von Schadstoffen jeglicher Art zu unterbinden oder soweit wie möglich zu beschränken. Die Arbeitsaufsichtsbehörde wendet diese Bestimmungen auf Sonderfälle an, somit auch auf die karzinogenen Stoffe, gegenüber denen „keine oder nur eine minimale" Exposition erlaubt ist. Bezüglich der als karzinogen zu behandelnden Stoffe wird auf die Listen internationaler Einrichtungen wie der CIRC und auf die Monographien des italienischen Beratenden Ausschusses für Toxikologie beim Gesundheitsministerium verwiesen.

Der genannte Erlaß Nr. 303 vom 19. März 1956 sieht auch vor, daß die gegenüber karzinogenen Stoffen exponierten Arbeitnehmer halbjährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind; dabei sind zusätzliche Tests durchzuführen, die jedoch nur die Aufsichtsbehörde verbindlich vorschreiben kann.

Es bestehen auch Vorschriften, deren spezifischer — und ausschließlicher — Gegenstand die Verhütung der Gefährdung durch karzinogene Stoffe ist. Sie wurden durch Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 49 vom 12. Juni 1979 und Nr. 61 vom 4. Juni 1981 erlassen und finden auf eine Gruppe von ca. 300 aromatischen Aminen Anwendung, deren karzinogenes Potential mehr oder weniger eindeutig nachgewiesen wurde. Die sehr komplexen und ins Detail gehenden Bestimmungen ordnen die Stoffe nach ihrem von dem italienischen Ausschuß für Toxikologie bewerteten karzinogenen Potential drei verschiedenen Härtestufen zu.

Luxemburg

Luxemburg besitzt weder eine spezielle Rechtsvorschrift über karzinogene Stoffe am Arbeitsplatz noch wird gegenwärtig an einer solchen gearbeitet.

Da in Luxemburg kein chemischer Industriebetrieb von Bedeutung ansässig ist, besitzt das Problem des Schutzes gegen gefährliche Stoffe hier nicht dieselbe Dringlichkeit wie in anderen Ländern. Außerdem gibt man Regelungen, die sämtliche Gefahrstoffe abdekken, den Vorzug vor solchen, die sich auf Stoffe mit krebserregenden Eigenschaften beschränken.

Niederlande

Auf der Grundlage der vom niederländischen MAC-Ausschuß vorgebrachten Stellungnahme konzipierte das Generaldirektorat Arbeit im Jahre 1984 eine Politik im Bereich der Karzinogene.

Ausgegangen wird hierbei allgemein von Gruppen karzinogener Stoffe mit Berücksichtigung bestimmter Einzelstoffe.

Angesichts der Tatsache, daß im Gegensatz zu anderen toxischen Stoffen für die meisten Karzinogene keinerlei Grenzwert angegeben werden kann, bei dessen Einhaltung das Risiko gleich Null wäre, sollen die Maßnahmen in erster Linie darauf abzielen, die betreffenden Stoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen. Wo dies unmöglich ist, werden zwecks Minimierung der Gesundheitsgefährdung Maßnahmen zur

Verhütung oder Verringerung der Exposition gegenüber Karzinogenen vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen bilden einen Teil der allgemeinen Politik im Bereich der toxischen Stoffe. Zu den weiteren, für alle Karzinogene vorgeschlagenen Maßnahmen zählt auch die Kennzeichnungspflicht in Übereinstimmung mit den in Vorbereitung befindlichen EWG-Vorschriften und die Registrierung der Karzinogene durch die einzelnen Betriebe.

Portugal

Abgesehen von den Vorschriften über ionisierende Strahlung bestehen in Portugal keinerlei spezifische Bestimmungen über Karzinogene am Arbeitsplatz. Die Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen unterliegt nach wie vor den allgemeinen Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie über Arbeitshygiene.

1985 wurde ein Gesetz verabschiedet, das eine Liste mit 28 als humankarzinogen geltenden Stoffen oder industrielle Verfahren enthält.

Gegenwärtig arbeitet eine Interministerielle Arbeitsgruppe am Entwurf der Bestimmungen über eine Reihe von Karzinogenen in reiner Form.

Als wichtigste Bezugspunkte dienen dabei die Richtlinien 80/1107/EWG des Rates und das Übereinkommen 139 der IAO.

Vereinigtes Königreich

Die Vorschrift von 1967 über karzinogene Stoffe untersagt die Einfuhr, die Verwendung in der Herstellung und den Gebrauch von vier Stoffen (2-Naphtylamin, Benzidin, 4-Aminodiphenyl und 4-Nitrodiphenyl sowie ihre Salze). Für sechs weitere Karzinogene (x-Naphthylamin, Ortho-Tolidin, Dianisidin, Dichlorobenzidin und ihre Salze sowie Auramin und Fuchsin) schreibt sie vor, sämtliche möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Exposition der Arbeitnehmer zu unterrichten, die Stoffe in angemessen verschlossenen und gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und die betroffenen Arbeitnehmer alle sechs Monate einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Einzelregelung von 1946 (Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer) über die Herstellung von Steinkohlenbriketts enthält eine begrenzte Gesamtheit von Bestimmungen, die die Überwachung der Exposition gegenüber Steinkohlenstaub, Teer und Pech bei der Brikettherstellung sowie die Einrichtung geeigneter Waschräume, das Tragen von Schutzkleidung und halbjährlich vorzunehmende ärztliche Untersuchungen vorschreiben.

Die übrigen Karzinogene werden wie andere toxische Stoffe (Stäube, Rauche, Dämpfe) behandelt: es sind sämtliche möglichen Maßnahmen zu treffen, um ihre inhalative Aufnahme zu verhüten (Arbeitsgesetzbuch von 1961, Abschnitt 63). Sie unterliegen ferner den allgemeinen Bestimmungen von Abschnitt 2 des Gesetzes von 1974 über Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit u. a., das die Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmer in größtmöglichem Maße zu schützen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Einrichtungen und Arbeitsverfahren sowie von Handhabungs-, Lager- und Fördersystemen, ferner durch die Beschaffung von Informationen und Anweisungen und die Veranstaltung von Schulungsmaßnahmen.

Die genannten Vorschriften sollen durch den Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung gesundheitsgefährdender Stoffe einschließlich der Vorschriften über die gute Praxis im Umgang mit karzinogenen Stoffen ersetzt werden.

3. Grundzüge des Vorschlags

Seit 1984 ist die Kommission im Anschluß an die Richtlinie zur fünften Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt[9]) mit der Einstufung und dem Problem der Kennzeichnung der chemischen Stoffe mit Verdacht auf karzinogene Wirkung befaßt.

Mitgliedstaaten, denen Informationen vorliegen, die die Einstufung eines Stoffes als Karzinogen rechtfertigen, haben diese Informationen, unabhängig davon, ob sie vom Hersteller oder aus anderer Quelle stammen, so rasch wie möglich an die Kommission zu übermitteln, damit die Einstufung baldmöglichst abgeschlossen werden kann.

Die Kommission entscheidet dann über die Einstufung, wobei sie von einem Ausschuß nationaler Sachverständiger unterstützt wird; die Stoffe werden in drei Kategorien unterteilt:

„Erste Kategorie

Stoffe, die als krebserzeugend beim Menschen bekannt sind. Es liegen genügend Hinweise auf einen Kausalzusammenhang zwischen der Exposition des Menschen gegenüber einem solchen Stoff und dem Auftreten einer Krebserkrankung vor.

Zweite Kategorie

Stoffe, die den beim Menschen krebserzeugenden Stoffen gleichzustellen sind. Es liegen genügend Hinweise vor, die die Annahme eines möglichen Kausalzusammenhanges zwischen der Exposition des Menschen gegenüber einem solchen Stoff und einer Krebserkrankung in hohem Maße rechtfertigen. Diese Annahme gründet sich im allgemeinen auf:

— geeignete Langzeit-Tierversuche,

— sonstige geeignete Informationen.

Dritte Kategorie

Stoffe, die wegen ihrer möglichen krebserzeugenden Wirkung Besorgnis auslösen, wenngleich die über sie verfügbaren Informationen eine befriedigende Beurteilung nicht gestatten. Die durch entsprechende Tier-

[9]) ABl. Nr. L 257 vom 16. September 1983, S. 1

versuche gelieferten Hinweise sind für eine Einstufung in der zweiten Kategorie nicht hinreichend.

Für diese drei Kategorien finden folgende Hinweisformeln Anwendung:

Erste und zweite Kategorie:

R 45 Kann Krebs erzeugen.

Dritte Kategorie:

R 40 Irreversibler Schaden möglich."

Wie in dem bereits genannten, von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 bis 1989 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" [8]) vorgesehen, will man die Arbeiten über Einstufung und Kennzeichnung während dessen Laufzeit beschleunigen, so daß jährlich mindestens 50 Bewertungen vorgenommen werden können. Auf diese Weise werden bis Ende 1989 ca. 200 Stoffe untersucht worden sein.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz über die Strategie für den Schutz der Arbeitnehmer gegen karzinogene Stoffe bezieht sich der Vorschlag der Kommission auf eine erste Liste krebserzeugender Stoffe, die bereits in die erste bzw. zweite der obengenannten Kategorien eingestuft wurden. Diese Liste soll durch neu eingestufte und mit Kennzeichnungsanweisung versehene Stoffe nach und nach ergänzt werden.

Gegenstand des Vorschlags sind ferner die von der CIRC bewerteten Arbeitsverfahren, die sich bereits als zusätzliche Gefährdung für die betroffenen Arbeitnehmer erwiesen haben.

4. Inhalt des Vorschlags

Der erste Artikel nennt als Ziel einen verbesserten Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit durch Exposition gegenüber Karzinogenen bei der Arbeit.

Artikel 2 definiert den Begriff „Karzinogen".

Artikel 3 nennt den Geltungsbereich der Richtlinie. Bei allen einschlägigen Tätigkeiten ist eine Risikobewertung vorzunehmen.

Artikel 4 nennt Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Arbeitnehmer. In Fällen, in denen solche Maßnahmen in der Praxis nicht vertretbar sind, haben die Arbeitgeber ergänzende Vorkehrungen zu treffen. Dabei handelt es sich unter anderem um eine Begrenzung der Zahl der exponierten Arbeitnehmer, die Konzeption von Arbeitsverfahren, die frühzeitige Ermittlung anormaler Expositionen, Schutzmaßnahmen, Unterrichtung der Arbeitnehmer und Überwachung ihrer Gesundheit, Notmaßnahmen sowie sichere Lagerung und Abfallbeseitigung.

Artikel 5 spezifiziert, welche Informationen die Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung stellen müssen.

[8]) ABl. Nr. C 50 vom 26. Februar 1987, S. 1

Artikel 6 legt die technischen Maßnahmen und die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmer für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses fest, das möglicherweise eine anormale Exposition der Arbeitnehmer bedingt.

Artikel 7 verpflichtet den Arbeitgeber, alle zum Schutz der Arbeitnehmer bei bestimmten Tätigkeiten, bei denen eine spürbare Erhöhung der Exposition vorherzusehen ist, erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8 sieht eine Beschränkung des Zugangs zu den Bereichen vor, in denen mit Karzinogenen umgegangen wird.

Artikel 9 nennt Maßnahmen zur Schaffung von Speise- und Waschräumen sowie von Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Stadt- und die Arbeitskleidung wie auch für die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmer.

Artikel 10 legt fest, daß die Arbeitnehmer über mögliche Gefahren für die Gesundheit, Hygienemaßnahmen, die Benutzung von Schutzausrüstungen sowie über das Verhalten bei Zwischenfällen in angemessener Weise zu unterrichten und in regelmäßigen Abständen zu schulen sind.

Artikel 11 gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, die Anwendung der Richtlinie nachzuprüfen und über mögliche Gefahren für ihre Gesundheit sowie über Fälle anormaler Expositionen unterrichtet zu werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Liste der exponierten Arbeitnehmer zu führen, zu der der Arzt und/oder die zuständige Behörde wie auch der Arbeitnehmer selbst Zugang haben.

Artikel 12 legt die Anforderungen im Bereich der Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer fest und verweist bezüglich der praktischen Empfehlungen auf Anhang III. Der Artikel sieht auch das Anlegen persönlicher Gesundheitsakten mit den medizinischen Daten des Arbeitnehmers vor, die auch nach Abschluß der Exposition weiter aufgezeichnet werden können.

Artikel 13 schreibt vor, daß die Gesundheitsakten wie auch die Liste der exponierten Arbeitnehmer nach Ende der Exposition mindestens 30 Jahre aufzubewahren sind.

Artikel 14 betrifft die von den Mitgliedstaaten zu führenden Statistiken über anerkannte Fälle von Berufskrankheiten, die auf Karzinogene zurückzuführen sind.

Artikel 15 setzt Fristen und Modalitäten für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien in den Mitgliedstaaten fest.

Artikel 16 nennt die Adressaten der Richtlinie.

Anhang I enthält die Liste der karzinogenen Arbeitsstoffe, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, mit Angabe der jeweiligen CAS- und/oder der EWG-Nummer und der chemischen Formel.

Anhang II enthält die Liste der industriellen Verfahren, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind.

Anhang III gibt praktische Empfehlungen für die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer, die den in Anhang I und II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ausgesetzt sind.

5. Anhörung

Gemäß Artikel 21 der Einheitlichen Europäischen Akte, der den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Artikel 118A ergänzt, müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission[1]), der in Abstimmung mit dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgearbeitet wurde,

in Kooperation mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 118a des EWG-Vertrags erläßt der Rat durch Richtlinien die Mindestvorschriften, um im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern.

Die Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz[3]) sieht die Einführung von Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer vor, die Karzinogenen ausgesetzt sind.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit[4]) enthält Grundsätze, die zu beachten sind, um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Entsprechend der erwähnten Richtlinie sollte dieser Schutz soweit wie möglich durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Begrenzung der Exposition auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau sichergestellt werden.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe[5]) enthält eine Liste der gefährlichen Stoffe mit Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung für jeden Stoff; diese Liste wurde dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis angepaßt, zuletzt durch die Richtlinie 87/432/EWG[6]).

[1]) ABl. Nr. . . .
[2]) ABl. Nr. . . .
[3]) ABl. Nr. C 67 vom 8. März 1984, S. 2
[4]) ABl. Nr. L 327 vom 3. Dezember 1980, S. 8
[5]) ABl. Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1
[6]) ABl. Nr. L 239 vom 21. August 1987, S. 1

Der Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 bis 1989 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs"[7]) sieht neue Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer gegenüber karzinogenen Stoffen vor.

Beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse kann ein Niveau, unter dem eine Gefährdung der Gesundheit nicht mehr gegeben ist, nicht festgelegt werden, jedoch wird durch eine Verringerung der Exposition gegenüber karzinogenen Stoffen diese Gefahr vermindert.

Die Arbeitgeber müssen sich ständig über den neuesten Stand der Technik informieren, um für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer einen optimalen Schutz gewährleisten zu können.

Zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der durch Karzinogene gefährdeten Arbeitnehmer sollten vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind, um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, über die durch Karzinogene bedingte mögliche Gefährdung der Gesundheit und die zur Begrenzung bzw. Vermeidung dieser Gefährdung erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten; sie müssen die Möglichkeit haben sicherzustellen, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind nur Mindestvorschriften und hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

Diese Richtlinie schreibt keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vor, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Ziel

Artikel 1

1. Ziel dieser Richtlinie, der sechsten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG, ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Vorbeugung gegen Gefahren, die aus einer Belastung durch Karzinogene bei der Arbeit erwachsen oder möglicherweise erwachsen können.

[7]) ABl. Nr. C 50 vom 26. Februar 1987, S. 1

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Arbeitnehmer,

   — die in der Seeschiffahrt und der Luftfahrt tätig sind. Für den Zweck dieser Richtlinie versteht man unter „Arbeitnehmer, die in der Seeschiffahrt und in der Luftfahrt tätig sind", das Personal an Bord;

   — die nur ionisierenden Strahlungen ausgesetzt sind.

Definition

Artikel 2

Ein Karzinogen im Sinne dieser Richtlinie ist:

— ein in Anhang I durch die Registernummer des Chemical Abstracts Service bezeichneter chemischer Arbeitsstoff,

— ein in Anhang II aufgeführtes industrielles Verfahren.

Bewertung

Artikel 3

1. Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer als Folge ihrer Arbeit tatsächlich oder wahrscheinlich Karzinogenen ausgesetzt sind.

2. Sofern bei einer Tätigkeit oder in einem Tätigkeitsbereich mit dem Risiko einer Exposition gegenüber Karzinogenen zu rechnen ist, muß eine Risikobewertung vorgenommen werden, um Art und Ausmaß der Exposition der Arbeitnehmer zu ermitteln.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition

Artikel 4

1. Sofern bei einer Tätigkeit oder in einem Tätigkeitsbereich mit dem Risiko einer Exposition gegenüber einem Karzinogen zu rechnen ist, muß die Exposition der Arbeitnehmer, soweit in der Praxis vertretbar, vermieden werden. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, daß die Herstellung und die Verwendung des betreffenden Karzinogens in einem geschlossenen System stattfindet.

2. Die Arbeitgeber ergreifen die erforderlichen Vorkehrungen, um Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche zu ermitteln, für die ein geschlossenes System in der Praxis nicht vertretbar ist. In jedem Fall ist die Exposition der Arbeitnehmer auf ein in der Praxis vertretbares Niveau zu verringern; dabei sind je nach Fall einige oder alle der folgenden Maßnahmen anzuwenden:

   a) Einschränkung der Verwendung eines Karzinogens am Arbeitsplatz, insbesondere Ersetzen des Karzinogens durch für den Arbeitnehmer weniger gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren;

   b) Begrenzung der Zahl der tatsächlich oder wahrscheinlich exponierten Arbeitnehmer;

   c) Konzeption von Arbeitsverfahren und technischen Überwachungsmaßnahmen, die das Freisetzen von Karzinogenen am Arbeitsplatz verhindern bzw. auf ein Minimum begrenzen;

   d) Anwendung geeigneter Meßverfahren für karzinogene Arbeitsstoffe, insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Ermittlung anormaler Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalles;

   e) Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren und -methoden;

   f) kollektive Schutzmaßnahmen;

   g) individuelle Schutzmaßnahmen dort, wo eine andere vertretbare Lösung zur Vermeidung einer Exposition nicht möglich ist;

   h) Hygienemaßnahmen;

   i) Unterrichtung der Arbeitnehmer;

   j) Anbringung von Warn- und Sicherheitszeichen einschließlich des Zeichens „Rauchen verboten" in Bereichen, in denen die Arbeitnehmer tatsächlich oder wahrscheinlich Karzinogenen ausgesetzt sind;

   k) Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer;

   l) Führen von aktualisierten Listen der tatsächlich oder wahrscheinlich exponierten Arbeitnehmer sowie von Gesundheitsakten;

   m) bei anormalen Expositionswerten zu ergreifende Notmaßnahmen;

   n) Gewährleistung einer angemessenen, sicheren Lagerung, Handhabung und Beförderung insbesondere durch Verwendung versiegelter und richtig beschrifteter Behälter;

   o) Gewährleistung der Sicherheit beim Sammeln sowie bei der Lagerung und der Beseitigung des Abfalls, u. a. durch Benutzung entsprechend beschrifteter versiegelter Behälter.

Unterrichtung der zuständigen Behörden

Artikel 5

Die Arbeitgeber müssen hinsichtlich jeder Tätigkeit nach Artikel 3 Abs. 1 die zuständige Behörde auf Anforderung unterrichten über

— durchgeführte Tätigkeiten und/oder angewandte industrielle Verfahren und über die Gründe für die Verwendung von Karzinogenen;

— Menge der hergestellten oder verwendeten Substanzen oder Präparate, die Karzinogene enthalten;

— Zahl der exponierten Arbeitnehmer;

— Schutzmaßnahmen;

— Art der verwendeten Schutzausrüstung.

Anormale Expositionen

Artikel 6

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder einem Unfall, der eine anormale Exposition der Arbeitnehmer bedingen könnte,

a) haben nur die für Abhilfemaßnahmen und sonstige wichtige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer Zugang zu dem betroffenen Bereich;

b) sind die betreffenden Arbeitnehmer mit Schutzkleidung und Atemschutzgeräten auszurüsten, die sie während der gesamten Dauer der anormalen Exposition tragen müssen. Die Zeit, in der die Ausrüstung getragen werden muß, ist für jeden Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken;

c) dürfen Arbeitnehmer ohne Schutzausrüstung erst dann in den betroffenen Bereichen arbeiten, wenn der Normalzustand wieder eingetreten ist und die Ursachen für die erhöhte Exposition beseitigt sind.

Artikel 7

Bei bestimmten Tätigkeiten, z. B. Wartungsarbeiten, bei denen eine signifikante Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer vorherzusehen ist und bei denen weitere technische Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Arbeitnehmer nicht unter in der Praxis vertretbaren Bedingungen getroffen werden können, legt der Arbeitgeber die erforderlichen kollektiven Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer auf ein Minimum und zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Arbeitnehmer während dieser Tätigkeiten fest.

Insbesondere ist Artikel 6 Buchstabe b anzuwenden.

Zugang zu den betroffenen Bereichen

Artikel 8

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß der Zugang zu den Bereichen, in denen die Tätigkeiten nach Artikel 3 Abs. 1 ausgeübt werden, ausschließlich denjenigen Arbeitnehmern vorbehalten bleibt, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.

Schutzkleidung und -ausrüstung

Artikel 9

1. Sofern dies in der Praxis vertretbar ist, werden geeignete Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß

   a) die Arbeitnehmer in den Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Karzinogene besteht, weder essen noch trinken noch rauchen;

   b) (i) den Arbeitnehmern eine geeignete Schutzkleidung oder sonstige geeignete Spezialkleidung zur Verfügung gestellt wird;

   (ii) für die Arbeits- oder Schutzkleidung und die Straßenkleidung getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;

   c) den Arbeitnehmern geeignete und ausreichende Waschgelegenheiten, einschließlich Duschen bei staubintensiven Arbeitsvorgängen, sowie Toiletten zur Verfügung gestellt werden;

   d) die Schutzausrüstungen an einem dafür vorgesehenen Ort aufbewahrt und nach Möglichkeit vor Gebrauch, in jedem Fall jedoch nach jedem Gebrauch, überprüft werden; schadhafte Ausrüstungen sind vor einem erneuten Gebrauch auszubessern oder auszutauschen.

2. Die Kosten für diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Unterrichtung und Ausbildung

Artikel 10

1. Vom Arbeitgeber werden geeignete Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb, falls es solche gibt, in angemessener Weise unterrichtet und in regelmäßigen Abständen geschult werden sowie Verhaltensregeln erhalten in bezug auf

   a) mögliche Gefahren für die Gesundheit;

   b) Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind;

   c) erforderliche Hygienemaßnahmen;

   d) Tragen und Benutzen von Schutzausrüstung und Schutzkleidung;

   e) von den Arbeitnehmern, einschließlich der Rettungsmannschaften, bei Zwischenfällen und zur Verhütung von Zwischenfällen zu treffende Maßnahmen.

2. Die Arbeitgeber müssen sicherstellen, daß die Arbeitnehmer in angemessener Weise über Apparaturen und zugehörige Behälter, die Karzinogene enthalten, unterrichtet werden, und daß diese Unterrichtung, soweit angemessen, in Form geeigneter Warn- und Sicherheitszeichen erfolgt.

Artikel 11

Für jede Tätigkeit werden geeignete Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß

a) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden oder daß sie zu deren Anwendung herangezogen werden können, insbesondere was die Auswahl, das Tragen

und die Verwendung von Schutzkleidung und Schutzausrüstung betrifft;

b) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, bei einer anormalen Exposition so schnell wie möglich unterrichtet und über die Gründe sowie über die bereits getroffenen oder noch zu treffenden Gegenmaßnahmen informiert werden;

c) der Arbeitgeber eine Liste der Arbeitnehmer führt, die mit Tätigkeiten nach Artikel 3 Abs. 1 beschäftigt sind, unter Angabe, falls zweckmäßig, der Exposition, der sie gegebenenfalls ausgesetzt waren;

d) der Arzt und/oder die zuständige Behörde sowie jede andere für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu der unter Buchstabe c genannten Liste hat;

e) jeder Arbeitnehmer Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben in der Liste hat;

f) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, Zugang zu den nicht personenbezogenen, allgemeinen Informationen haben;

g) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb, falls es solche gibt, Informationen über die potentielle Gesundheitsgefährdung infolge einer Exposition gegenüber Karzinogenen erhalten können.

Gesundheitsüberwachung

Artikel 12

1. Besondere Vorkehrungen zur Durchführung einer geeigneten Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die Karzinogenen ausgesetzt sind, werden von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den üblichen Verfahren festgelegt.

2. Die in Absatz 1 angeführten Vorkehrungen müssen eine Beurteilung des Gesundheitszustandes aller Arbeitnehmer, die Karzinogenen ausgesetzt sind, ermöglichen, und zwar

   — vor der Exposition

   — und später in regelmäßigen Abständen.

   Anhand dieser Beurteilung muß es möglich sein, unmittelbar Hygiene- und Einzelmaßnahmen zu ergreifen.

3. Weist ein Arbeitnehmer eine Anomalie auf, die wahrscheinlich auf eine Exposition gegenüber Karzinogenen zurückzuführen ist, kann der Arzt oder die Behörde, der oder die für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig ist, veranlassen, daß weitere Arbeitnehmer, die der gleichen Exposition ausgesetzt waren, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden. Außerdem muß eine neuerliche Bewertung des Expositionsrisikos gemäß Artikel 3 Abs. 2 erfolgen.

4. In den Fällen, in denen eine Gesundheitsüberwachung erfolgt, wird eine persönliche Gesundheitsakte angelegt, und der Arzt oder die Behörde, der oder die für die Gesundheitsüberwachung zuständig ist, schlägt Schutz- oder Präventivmaßnahmen vor, die für einzelne Arbeitnehmer zu treffen sind.

5. Den Arbeitnehmern sind Auskünfte und Ratschläge betreffend jede Maßnahme zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes, die nach Abschluß der Exposition erfolgen kann, zu erteilen.

6. Der betreffende Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber kann eine Überprüfung der in diesem Artikel erwähnten Beurteilung in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den üblichen Verfahren beantragen.

7. Praktische Empfehlungen für die Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern sind Anhang III zu entnehmen. Die Empfehlungen können, wie in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG vorgesehen, dem Stand der Technik angepaßt werden.

Aufbewahrung der Unterlagen

Artikel 13

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

1. Die in Artikel 11 Buchstabe c erwähnte Liste und die in Artikel 12 Abs. 4 genannten Gesundheitsakten sind nach Ende der Exposition in Einklang mit den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und den dort üblichen Verfahren mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren.

2. Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind diese Unterlagen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den dort üblichen Verfahren der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Statistiken auf nationaler Ebene

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten führen auf nationaler Ebene Statistiken über anerkannte Fälle von Berufskrankheiten, die auf Karzinogene zurückzuführen sind.

Schlußvorschriften

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1989 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1987

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

Liste der karzinogenen Arbeitsstoffe

	CAS[1])-Nr. des Arbeitsstoffs	EWG-Nr. des Arbeitsstoffs	Bezeichnung des Arbeitsstoffs	Formel
1	00107-13-1	608-003-00-4	Acrylnitril	C_3H_3N
2	01327-53-3	033-003-00-0	Arsentrioxid	As_2O_3
3	00542-88-1	603-046-00-5	Bis(chlormethyl)ether	$C_2H_4Cl_20$
4	10108-64-2	048-008-00-3	Cadmiumchlorid	$CdCl_2$
5	13765-19-0	024-008-00-9	Calciumchromat	$CaCrO_4$
6	00107-30-2	603-075-00-3	Chlormethyl-methylether	C_2H_5C10
7	00096-12-8	602-021-00-6	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	$C_3H_5Br_2Cl$
8	00091-94-1	612-068-00-4	3,3'-Dichlorbenzidin	$C_{12}H_{10}Cl_2N_2$
9	—	612-069-00-X	Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin	$C_{12}H_{10}Cl_2N_2$
10	00064-67-5	016-027-00-6	Diethylsulfat	$C_4H_{10}O_4S$
11	00079-44-7	006-041-00-0	Dimethylcarbamoylchlorid	C_3H_6ClN0
12	00057-14-7	007-012-00-5	N,N-Dimethylhydrazin	$C_2H_8N_2$
13	00077-78-1	016-023-00-4	Dimethylsulfat	$C_2H_60_4S$
14	00106-89-8	603-026-00-6	Epichlorhydrin	C_3H_5C10
15	00106-93-4	602-010-00-6	Ethylendibromid	C_2H_4Br2
16	00075-21-8	603-023-00-X	Ethylenoxid	C_2H_40
17	00680-31-9	015-106-00-2	Hexamethylphosphorsäuretriamid	$C_6H_{18}N_30P$
18	00101-14-4	612-078-00-9	4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin)	$C_{13}H_{12}Cl_2N_2$
19	00602-87-9	609-037-00-2	5-Nitroacenaphthen	$C_{12}H_9NO_2$
20	00581-89-5	609-038-00-8	2-Nitronaphtalin	$C_{10}H_7NO_2$
21	00079-46-9	609-002-00-1	2-Nitropropan	$C_3H_7N0_2$
22	00062-75-9	612-077-00-3	N-Nitrosodimethylamin	$C_2H_6N_20$
23	00119-90-4	612-036-00-X	o-Dianisidin	$C_{14}H_{16}N_2O_2$
24	—	612-037-00-5	Salze von o-Dianisidin	$C_{14}H_{16}N_2O_2$
25	01120-71-4	016-032-00-3	1,3-Propansulton	$C_3H_60_3S$
26	00057-57-8	606-031-00-1	Propanolid	$C_3H_4O_2$
27	00075-55-8	613-033-00-6	Propylenimim	C_3H_7N
28	07789-06-2	024-009-00-4	Strontiumchromat	CrO_4Sr
29	119-93-7	612-041-00-7	o-Tolidin	$C_{14}H_{16}N_2$
30	—	612-081-00-5	Salze von o-Tolidin	$C_{14}H_{16}N_2$
31	13550-65-9	024-007-00-3	Zinkchromat	Cr_o4^{Zn}

[1]) Registernummer des Chemical Abstract Service (CAS)

Anhang II

Industrielle Verfahren	Wahrscheinlich betroffene Arbeitsstoffe
1. Herstellung von Auramin	Auramin
2. Herstellung von Stiefeln und Schuhen (bestimmte Tätigkeiten)	Lederstaub
3. Kohlevergasung (ältere Verfahren)	Steinkohlenteer und Steinkohlenteerdämpfe Bestimmte Kohlenwasserstoffverbindungen, mehrkernige, aromatische
4. Koksgewinnung	Steinkohlenteer und Steinkohlenteerdämpfe Bestimmte Kohlenwasserstoffverbindungen, mehrkernige, aromatische
5. Herstellung von Möbeln (Holzstaub)	Bestimmte Holzstäube
6. Herstellung von Isopropylalkohol (Starke-Säure-Verfahren)	Isopropylalkohol
7. Nickelraffination	Nickelsubsulfid Nickeloxide
8. Gummiindustrie (bestimmte Tätigkeiten, wie Walzen, Spritzen und Vulkanisierung)	Bestimmte aromatische Amine Bestimmte organische Lösungsmittel

Anhang III

Praktische Empfehlungen für die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 12 Abs. 7

1. Der Arzt und/oder die Behörde, der/die für die Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Karzinogenen ausgesetzt sind, verantwortlich ist, muß mit den für jeden Arbeitnehmer geltenden Expositionsbedingungen bzw. -gegebenheiten vertraut sein.
2. Die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer sollte gemäß den Grundsätzen und der Praxis der Arbeitsmedizin erfolgen, sie sollte zumindest folgende Maßnahmen umfassen:
   - Führung von Akten über die Krankengeschichte und den beruflichen Werdegang des Arbeitnehmers,
   - persönliches Gespräch,
   - jedesmal wenn zweckmäßig, Durchführung einer biologischen Überwachung und Ermittlung reversibler Schäden in einem frühen Stadium.

Für alle einer Gesundheitsüberwachung unterworfenen Arbeitnehmer sollten unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin weiter Untersuchungen beschlossen werden.

Formblatt zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

I. Wesentlicher Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie des Rates ist der Schutz der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz.

II. Von der Richtlinie werden hauptsächlich folgende Industriesektoren betroffen:

Chemische Industrie
Faserherstellung
Sterilantien
Kristallglas
Holzschutzmittel
Laboratorien

III. Die Richtlinie schreibt keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vor, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen. In Zusammenhang mit den entstehenden Kosten kommt folgenden Problemen besondere Bedeutung zu:

— Vermeidung bzw. Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer,

— Lagerung von Karzinogenen,

— besondere Maßnahmen für Arbeitnehmer, die Karzinogenen ausgesetzt sind,

— Gesundheitsüberwachung.

Davon verursacht die Gesundheitsüberwachung die höchsten direkten Kosten. Um diese auf ein Minimum zu senken, wurden die Pflichten im Bereich der Gesundheitsüberwachung dahin gehend abgeändert, daß sie soweit wie möglich im Rahmen bereits bestehender Systeme wahrgenommen werden können.

IV. Der Nutzen, den eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeitigt, liegt in einem Rückgang der Krebserkrankungen. Dabei kommt diese Verbesserung nicht nur Einzelpersonen innerhalb der Gesellschaft als ganzer zugute, sondern auch den einzelnen Betrieben, insofern

— niedrigerer Krankenstand,

— geringere Rehabilitationskosten und

— weniger vorzeitige Berentungen

sich kostensenkend auswirken.

V. Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gab am 2. und 3. Juli 1987 eine positive Stellungnahme zu dem Inhalt des Vorschlags einer Richtlinie ab.

Bericht des Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt)

I.

Die Unterrichtung wurde mit Drucksache 11/1785 Nr. 2.22 vom 5. Februar 1988 gemäß § 93 GO dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Einstimmig hat der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in seiner Stellungnahme vom 9. März 1988 die zustimmende Kenntnisnahme empfohlen.

In seiner Sitzung am 4. Mai 1988 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Vorlage beraten und einstimmig die vorstehende Beschlußempfehlung angenommen.

II.

Gestützt auf die Richtlinie 80/1107/EWG wurden bisher Richtlinien zum Schutz vor Asbest und Blei am Arbeitsplatz erlassen. Während der Beratungen der 3. Richtlinie zum Schutz gegen Benzol stellten die Mitgliedstaaten übereinstimmend fest, daß es wenig sinnvoll ist, das bisherige Verfahren beizubehalten. Deshalb hat die Gruppe Sozialfragen auf Vorschlag und Drängen der deutschen Delegation die Kommission gebeten, zukünftig auf Einzelrichtlinien zu verzichten und übergreifende Regelungen zu erarbeiten.

Der vorliegende Richtlinien-Vorschlag trägt diesem Wunsch Rechnung. Er soll den Schutz der Arbeitnehmer gegen krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz weiter verbessern. Die vorgesehenen Bestimmungen sind Mindestvorschriften, d. h. die Mitgliedstaaten können weitergehende Schutzmaßnahmen national vorschreiben.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten es für sinnvoll, die bisherige Vorschrift zu ergänzen, da sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Erfahrungen immer neue Erkenntnisse ergäben. Die Kennzeichnung werde harmonisiert und die Einstufung verdeutlicht. Die verstärkte Suche nach ungefährlichen Ersatzstoffen müsse unterstützt werden. Die Richtlinie solle durch eine Liste konkreter Stoffnamen ergänzt werden. Insgesamt sei die Richtlinie zu begrüßen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD legten Wert auf die Feststellung, daß durch die Richtlinie das Niveau des deutschen Arbeitsschutzstandards nicht reduziert werden dürfe.

Auf Anregung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung darauf hingewiesen werden, im Rahmen des allgemeinen Verbraucherschutzes auch für krebserzeugende Arbeitsmittel eine entsprechende Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Bonn, den 21. September 1988

Dr. Becker (Frankfurt)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333